

**Konvention über die finanzielle Förderung des Projektes Nr. 29
„Qualitätsverbesserung in der Begleitung - Sozialökonomie II“ durch den
Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Deutschsprachige Gemeinschaft
Belgiens**

Zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachfolgend „Regierung“
genannt und vertreten durch

Herrn Oliver Paasch, Ministerpräsident

und der

Beschützende Werkstätte Eupen und Umgebung VoG, Unternehmer-Nr. 0412.778.847,
nachfolgend „Projektträger“ genannt und vertreten durch

Herrn Patrick Heinen, Geschäftsführer,

in Anbetracht, dass der Projektträger Kenntnis genommen hat und die Beachtung erklärt:

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (EU-Amtsblatt vom 20. Dezember 2013)
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (EU-Amtsblatt vom 20. Dezember 2013)
- den entsprechenden Durchführungsverordnungen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 184/2014 vom 25. Februar 2014, Verordnung (EU) Nr. 215/2014 vom 7. März 2014, Verordnung (EU) Nr. 821/2014 vom 28. Juli 2014, Verordnung (EU) Nr. 1011/2014 vom 22. September 2014, Verordnung (EU) Nr. 1232/2014 vom 18. November 2014, Verordnung (EU) Nr. 2015/207 vom 20. Januar 2015 sowie Verordnung (EU) Nr. 2015/974 vom 8. Juli 2015 und den entsprechenden delegierten Verordnungen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 240/2014 vom 7. Januar 2014, Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vom 3. März 2014, Verordnung (EU) 2015/1970 vom 8. Juli 2015, Verordnung (EU) 2015/2195 vom 9. Juli 2015 sowie Verordnung (EU) 2016/568 vom 29. Januar 2016.

- der Richtlinien der Europäischen Kommission über die Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferungsaufträge sowie dem Gesetz vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, dem Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge und öffentlichen Baukonzessionen sowie dem Königlichen Erlass vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen.
- des Operationellen Programms der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 – 2020 im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, CCI Nr. 2014BE05SFOP001, Entscheidung der Kommission C(2014)9436 vom 4. Dezember 2014
- des Verwaltungshandbuchs für ESF-Projektträger in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

wird Folgendes vereinbart:

- Artikel 1: Der Projektträger, wird damit beauftragt, vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 zusammen mit der BW „Die Zukunft“, Meyerode und „Adapta“, Hergenrath eine Maßnahme zur Begleitung von Personen mit anderen Vermittlungshemmnissen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchzuführen. Das Projekt hat den Titel „Qualitätsverbesserung in der Begleitung - Sozialökonomie II“ und ist der Prioritätsachse 2 – Soziale Integration des Operationellen Programms der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Europäischen Sozialfonds 2014 – 2020 zugeordnet.
- Artikel 2: Der Träger bietet eine durchschnittliche Betreuungskapazität für 21 Teilnehmer/innen an. Das Angebot besteht aus einer Maßnahme: Begleitung von Personen mit Vermittlungshemmnissen durch Ausbildung in verschiedenen Abteilungen an den drei Standorten sowie spezialisierte Zusatzmaßnahmen.
- Artikel 3: Der Träger sieht als Ziel die Vermittlung von 21 Teilnehmer/innen in eine höherqualifizierende Ausbildung oder in Beschäftigung während oder am Ende der Maßnahme. Progressiv sollten bis 2020 die Anzahl Personen, die eine höhere Qualifizierungsstufe erreichen, gesteigert werden.
- Artikel 4: Das Konzept der Maßnahme, die Zielsetzung, die Angebote sowie die zu erwartenden Ergebnisse werden durch die der Konvention als Bestandteil beigefügte Anlage „Antragsformular für teilnehmerbezogene Projekte im ESF 2014-2020: „Qualitätsverbesserung in der Begleitung - Sozialökonomie II“, festgelegt. Maßgeblich ist die Fassung vom 11. Oktober 2017, die die vom ESF-Auswahlkomitee am 7. November 2017 vorgeschlagenen und die

Regierung ratifizierte Entscheidung vom 16. November 2017 festgehaltenen Änderungsvorschläge enthält.

Artikel 5: Wenn der Projektträger die im Antrag beschriebenen Dienstleistungen und Maßnahmen nicht oder nur teilweise erbringt, kann eine entsprechende Kürzung der bewilligten Förderung vorgenommen werden.

Artikel 6: In Absprache mit dem Projektträger und in Zusammenarbeit mit der externen Bewertungsinstanz können die im Antrag vorgesehenen Durchführungs- und Ergebnisindikatoren auf Initiative der ESF-Verwaltungsbehörde angepasst werden.

Artikel 7: Der Projektträger richtet entsprechend den Vorgaben des Verwaltungshandbuchs für ESF-Projektträger einen strategischen Begleitausschuss ein, der die Durchführung des Projektes begleitet und mindestens einmal im Jahr tagt.

Artikel 8: Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 359.700,00 EUR.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft stellt zur Komplementärfinanzierung der Maßnahme im Rahmen der vorliegenden Konvention maximal 359.700,00 EUR (dreihundertneunundfünfzigtausendsiebenhundert Euro) zur Verfügung.

Die Berechnung des Maximalgesamtzuschusses erfolgt folgendermaßen:

ESF-Anteil / Transfer DG	179.850,00 EUR
Öffentlicher Anteil	179.850,00 EUR
Gesamt:	359.700,00 EUR

Die Liquidierung erfolgt mittels der 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 vorgesehenen Haushaltskredite der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Subventionen im Rahmen der Europäischen Strukturfonds 2014- 2020.

Die Berechnung dieses Zuschusses erfolgt entsprechend der detaillierten Finanzplanung des beiliegenden ESF-Antragsformulars. Die durch diese Finanzplanung festgelegten Jahresbudgets legen die jeweils maximal möglichen Jahreszuschüsse fest. Finanzmittel können nur durch eine vorab genehmigte Budgetverschiebung in begründeten Fällen auf Folgejahre übertragen werden.

Artikel 9: Alleine die Vorlage korrekter Unterlagen führt zur definitiven Förderung durch den ESF.

Der Projektträger reicht mindestens einmal pro Kalenderjahr einen Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung auf Aufforderung durch die Verwaltungsbehörde ein. Die Dokumente müssen spätestens zum

15. März des Jahres, das der Berichtsperiode folgt bei der Verwaltungsbehörde eingehen. Die Abrechnung kann auf Anfrage bei der Verwaltungsbehörde auch im Halbjahresrhythmus erfolgen. Jeder Jahresbericht enthält eine aktuelle Bewertung der im Antrag vorgegebenen Zielwerte und der bis dato erreichten Ergebnisse.

Nach Ablauf der Projektlaufzeit sind binnen zweieinhalb Monaten der Endbericht, die Endabrechnung sowie die entsprechenden Belege einzureichen.

Artikel 10: Die Berichte und Abrechnungen sind bei der ESF-Verwaltungsbehörde unter folgender Adresse einzureichen: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich „Außenbeziehungen und Regionalentwicklung“ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen.

Die ESF-Verwaltungsbehörde nimmt jeweils binnen 3 Monaten zu den Zwischenberichten Stellung und informiert den Projektträger, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Projekt fortgeführt werden kann. Erfolgt keine explizite Stellungnahme binnen 3 Monaten, kann das Projekt ohne Modifikation fortgeführt werden.

Artikel 11: Die Auszahlung erfolgt in folgenden Phasen:

- Die erste Auszahlung in Höhe von maximal 107.910,00 EUR (30% von 359.700,00 EUR) kann unmittelbar nach Unterzeichnung der vorliegenden Konvention erfolgen;
- Weitere Auszahlungen können jährlich bzw. halbjährlich nach Vorlage und Überprüfung von Belegen in deren jeweiliger Höhe erfolgen, wobei die Gesamtheit dieser Zahlungen inklusive der ersten Zahlung von 30% 80% der maximalen Subvention des Projektes, mit anderen Worten: 287.760,00 EUR, nicht übersteigen dürfen.
- Eine letzte Auszahlung in Höhe des Restbetrages kann nach Vorlage des Endberichtes, der Endabrechnung und Überprüfung der Belege erfolgen.

Die Gesamthöhe der Zahlungen kann den oben erwähnten Konventionsbetrag bzw. die Gesamtsumme der belegten und annehmbaren Projektkosten nicht überschreiten. Ferner sind die förderfähigen Ausgaben um eventuell erwirtschaftete Einnahmen, die im Finanzierungsplan noch nicht berücksichtigt wurden und die direkt aus den Projektaktivitäten entstehen, zu vermindern. Der Projektträger verpflichtet sich, diese Einnahmen in den Zwischen- oder Endabrechnungen integral aufzuführen.

Artikel 12: Die Zahlungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen auf das Konto BE49 1974 2304 0171, BIC: CREGBEBB) des Titulars „BW Eupen“, Gewerbestraße 13, 4700 Eupen mit dem Vermerk „BW Sozialökonomie II“, Kreditorennummer 100309, Kostenstelle EU2029.

Artikel 13: Der Projektträger übernimmt im Zusammenhang mit den eingangs erwähnten Referenzdokumenten alle Verpflichtungen hinsichtlich der finanziellen Abwicklung, der Information und Publizität sowie der Nachbetreuung und akzeptiert die entsprechenden Kontrollmodalitäten. Insbesondere gewährleistet er, dass die Vertreter der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, der externen Bewertungsinstanz sowie aller europäischen Kontrollinstanzen auf Anfrage Zugriff auf alle Projektdokumente und Zugang zu allen Projekträumen haben. Er verpflichtet sich, alle projektrelevanten Unterlagen bis zum 31. Dezember 2028 aufzubewahren.

Artikel 14: Der Projektträger unterrichtet die ESF-Verwaltungsbehörde unmittelbar über jegliche wesentliche Änderung, die im Projekt im Vergleich zum Antrag eintritt. Im Falle einer Abänderung ist diese gemäß den im Verwaltungshandbuch beschriebenen Prozeduren anzufragen und bedarf die vorliegende Konvention der Zustimmung aller Vertragsparteien. Die Konvention erlischt durch Fristablauf ohne Kündigung. Durch die vorliegende Konvention entstehen weder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch der Europäischen Union Verpflichtungen zur weiteren Finanzierung des Angebotes nach diesem Projektzeitraum.

Getätigt in vierfacher Ausführung zu Eupen, den

- 4. Dez. 2017

Für Beschützende Werkstatt
Eupen und Umgebung VoG

Patrick Heinen
Geschäftsführer



Für die Regierung der
Deutschsprachigen
Gemeinschaft

Oliver Paasch
Ministerpräsident

